



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 2004

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010 2129	8. 6. 2004	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung – und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden	376
2021 2023	10. 7. 2004	Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO)	383
20303	22. 6. 2004	Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	377
20320	8. 6. 2004	Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)	379
216	10. 7. 2004	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	384
223	30. 6. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	380
223	6. 7. 2004	Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes	381

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2010
2129

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
für die Zulassung, Überwachung sowie
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Vorhaben nach § 20
in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen –
Rohrfernleitungsverordnung – und zur
Änderung der zweiten Verordnung
über die Bestimmung besonderer
Vollzugsbehörden
Vom 8. Juni 2004**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), des § 56 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Ergänzung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

2129

Artikel I

§ 1

Zulassung von Rohrleitungsanlagen
und künstlichen Wasserspeichern

(1) Zuständige Behörde für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach § 20 sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen nach § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 WHG, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind (Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG)
2. Rohrleitungsanlagen, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 fallen, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Nummer 19.4 der Anlage 1 des UVPG)
3. Rohrleitungsanlagen, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes unter Nummer 19.2 fallen, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Nummer 19.5 der Anlage 1 des UVPG)
4. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine der Nummern 19.2 bis 19.5 fallen und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind (Nummer 19.6 der Anlage 1 des UVPG)
5. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten (Dampf- und Warmwasserpipelines) (Nummer 19.7 der Anlage 1 des UVPG)
6. Rohrleitungsanlagen, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fallen, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet

einer Gemeinde überschreiten (Wasserfernleitungen) (Nummer 19.8 der Anlage 1 des UVPG)

7. künstlichen Wasserspeichern (Nummer 19.9 der Anlage 1 des UVPG)

ist die Bezirksregierung.

(2) Bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde.

(3) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage oder eines künstlichen Wasserspeichers vor, ist die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde zuständige Behörde.

(4) Berührt eine Rohrleitungsanlage oder ein künstlicher Wasserspeicher die örtliche Zuständigkeit mehrerer Bezirksregierungen, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW die zuständige Bezirksregierung bestimmen.

§ 2

Überwachung von Rohrleitungsanlagen
und künstlichen Wasserspeichern,
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Überwachung und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 UVPG ist das Staatliche Umweltamt.

(2) Ist die Zulassung nach § 1 Abs. 3 erteilt, ist das Bergamt zuständige Behörde für die Überwachung und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 UVPG.

(3) Berührt eine Rohrleitungsanlage oder ein künstlicher Wasserspeicher die örtliche Zuständigkeit mehrerer Staatlicher Umweltämter, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Staatliches Umweltamt als zuständige Behörde bestimmen.

(4) Berührt eine Rohrleitungsanlage oder ein künstlicher Wasserspeicher die örtliche Zuständigkeit mehrerer Bergämter, kann das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung ein Bergamt als zuständige Behörde bestimmen.

§ 3

Vollzug der Rohrfernleitungsverordnung

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 11 der Rohrfernleitungsverordnung ist die Bezirksregierung.

(2) Zuständige Behörde für den Vollzug der Aufgaben nach §§ 4, 5 Abs. 2, §§ 7, 8 und 10 der Rohrfernleitungsverordnung ist das Staatliche Umweltamt.

Berührt eine Rohrleitungsanlage oder ein künstlicher Wasserspeicher die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden, gelten die nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen auch für den Vollzug der Rohrfernleitungsverordnung.

2010

Artikel II

Die **zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden** vom 11. März 1997 (GV. NRW. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2003 (GV. NRW. S. 260), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der 4. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung betreffend die in der Anlage 1 dieses Gesetzes unter Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführten Vorhaben, ausgenommen Vorhaben, die ein bergrechtlicher Betriebsplan vorsieht,“.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel I tritt mit Ablauf von 5 Jahren nach Inkraft-Treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2004

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2004 S. 376

20303

**Verordnung
zur Änderung mutterschutz- und urlaubs-
rechtlicher Vorschriften im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Juni 2004

Auf Grund des § 86 Abs. 1 und 2 und des § 101 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Frühgeburten“ die Wörter „und sonstigen vorzeitigen Entbindungen“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht; sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Für den Anspruch auf Erholungsurlaub und dessen Dauer nach den Vorschriften der Erholungsurlaubsverordnung gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Dies gilt nicht für Beamtinnen, die sich während der Beschäftigungsverbote gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 in einer Elternzeit befinden, ohne eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 85a LBG bei ihrem Dienstherrn auszuüben. Hat die Beamtin ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.“

4. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über den Erziehungsurlaub
für Beamtinnen und Beamte
und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NRW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870), wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über die Elternzeit
für Beamtinnen und Beamte
und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Elternzeitverordnung – EZVO)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn sie mit einem Kind,

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- c) das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgenommen haben,

oder

- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen oder in Vollzeit- oder Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren, seitdem das Kind in Obhut genommen wurde, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Auf Antrag ist ein Anteil von bis zu zwölf Monaten für jedes Kind bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden; sie ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 4 Abs. 1 der MuSchVB wird auf diese Begrenzung angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner und die Berechtigten gem. Absatz 1 Buchstabe c.

§ 3

Teilzeitbeschäftigung oder Teilzeitarbeit

Während der Elternzeit darf die Beamtin oder der Beamte

- a) Teilzeitbeschäftigung unter den Voraussetzungen des § 85a des Landesbeamtengesetzes, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht übersteigt, oder
- b) Teilzeitarbeit, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht übersteigt,

mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch bei einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige oder als Selbstständiger i. S. d. § 68 Abs. 1 Nr. 3 LBG leisten. Die oder der Dienstvorgesetzte kann diesen Antrag nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen.

§ 4

Antragstellung / Beendigung

(1) Beamtinnen und Beamte müssen die Elternzeit, wenn diese unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 2 Abs. 3 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten beantragen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten sie Elternzeit bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes nehmen werden. In dringenden Fällen ist ausnahmsweise auch eine kürzere Frist möglich. Die Zeit einer Mutterschutzfrist bzw. eines anschließenden Erholungsurlaubs wird auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet.

(2) Die Elternzeit darf, unabhängig davon, ob sie von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommen wird, insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten möglich. Der Dienstherr soll die Elternzeit bescheinigen und kann von der Beamtin oder dem Beamten die Vorlage einer Bescheinigung vom Arbeitgeber des anderen Elternteils verlangen. Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig; bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgenutzt werden.

(3) Kann eine Beamtin oder ein Beamter aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, so muss sie oder er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 2 Abs. 2 verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) kann die oder der Dienstvorgesetzte nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Beamtin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung vorzeitig beenden. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(5) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

§ 5

Änderung der Anspruchsberechtigung

Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat die Beamtin oder der Beamte der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wären.

(2) Die §§ 31, 32 und 44 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Krankenversicherung

Der Beamtin oder dem Beamten werden während der Elternzeit die Beiträge für die Krankenversicherung in Höhe von monatlich 31 € erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) im Monat vor Beginn der Elternzeit die monatliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. § 189 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

§ 8

Richterlicher Dienst

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richterinnen und Richter mit der Maßgabe, dass die im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a und b zulässige Teilzeitbeschäftigung gem. §§ 6a, 6c LRiG mindestens mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet werden muss.

§ 9

Befristung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn und solange die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit oder des Urlaubs nach § 85a des Landesbeamtengesetzes bei dem eigenen Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung ausübt.“

- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung oder der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach dem Ende dieses Urlaubs ohne Besoldung oder dieser Elternzeit zu gewähren.“

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 78b Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes oder § 6c Abs. 3 des Landesrichtergesetzes bewilligte volle ununterbrochene Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet. Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Für das Urlaubsjahr, in dem eine gemäß § 78 d Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bis zum Beginn des Ruhestandes dauernde Freistellung beginnt, wird der Erholungsurlaub wie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 berechnet.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung – SUrLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 53 UG, 36 FHG“ durch die Wörter „§§ 51 HG, 29 KunstHG“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.“
- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Abwesenheit ist der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs anzuzeigen.“
- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule.“
- e) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Den Urlaub bewilligt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule; sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll, jedoch nur mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Finanzministeriums.“

2. In § 7 Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres oder zur Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres kann Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von 18 Monaten bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

4. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael Vesper

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2004 S. 377

20320

Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)

Vom 8. Juni 2004

Aufgrund des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der zeitliche Ausgleich für zusätzliche Pflichtstunden nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) ganz oder teilweise unmöglich wird.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Ausgleichszahlung wird in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Wechsel des Dienstherrn,
3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der zusätzlichen Pflichtstunden, wenn darauf die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs beruht.

(2) Die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 entfallen bei

1. Verlust der Beamtenrechte nach § 51 Landesbeamten-gesetz (LBG),
2. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts,
3. Entlassung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 LBG.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Anspruchs

(1) Der Anspruch entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Ereignisses und wird entsprechend § 4 der VO zu § 5 SchFG schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres fällig, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet war.

(2) Wird die Leistung der Ausgleichszahlung auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers mit Beginn der Ausgleichsphase anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit bewirkt, wird die Ausgleichszahlung insoweit auf der Grundlage des Nennwerts nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen geleistet. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 v. H. auszugehen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten.

§ 4

In-Kraft-Treten, Überprüfung
der Auswirkungen der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

Düsseldorf, den 8. Juni 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

Der Innenminister
Dr. Fritz B e h r e n s

Der Finanzminister
Jochen D i e c k m a n n

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2004 S. 379

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schulbezirken
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs
Vom 30. Juni 2004**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 23. Juni 2000 (GV. NRW. S. 554, ber. S. 639), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2003 (GV. NRW. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Bestattungsfachkraft“
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Bergisch-Land, Wermelskirchen“
Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: „—“.
2. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Betonwerker/Betonwerkerin; Betonfertigteilbauer/Betonfertigteilbauerin“ werden in der Spalte „Ausbildungsberuf“ die Wörter „Betonwerker/Betonwerkerin“ gestrichen.
3. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin“ wird nach den Angaben in der Spalte „Ausbildungsberuf“ ein Semikolon ergänzt und werden die Wörter „Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin; Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik“ angefügt.
4. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin“ wird gestrichen.
5. Vor der Regelung zum Ausbildungsberuf „Estrichleger/Estrichlegerin“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme“

Spalte „Schule“: „Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien, Mönchengladbach“

Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“: „—“.

6. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fluggerätbauer/Fluggerätbauerin; Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin; Flugtriebwerkmechaniker/Flugtriebwerkmechanikerin“ wird in der Spalte „Ausbildungsberuf“ das Semikolon hinter dem Wort „Fluggerätmechanikerin“ sowie die Wörter „Fluggerätbauer/Fluggerätbauerin;“ und „Flugtriebwerkmechaniker/Flugtriebwerkmechanikerin“ gestrichen.
7. Die Regelung „Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin“ (Berufskolleg 15 der Stadt Köln, Heinrichstraße) wird aufgehoben.
8. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin“ (Berufskolleg Ost der Stadt Essen) werden in der Spalte „Schulbezirk“ das Semikolon und die weiteren Angaben nach den Wörtern „Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf“ gestrichen.
9. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ (Bertolt-Brecht-Berufskolleg, Duisburg) erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“.
10. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ (Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen) erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“.
11. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Klebeabdichter/Klebeabdichterin“ wird aufgehoben.
12. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Landwirt/Landwirtin“ (Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg in Lüdinghausen) wird in der Spalte „Schulbezirk“ nach den Wörtern „Kreis Coesfeld“ ein Komma ergänzt und werden die Wörter „aus dem Kreis Recklinghausen: Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick, Waltrop,“ angefügt.
13. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin“ wird der Strich in der Spalte „Bemerkungen“ durch das Wort „auslaufend“ ersetzt.
14. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Molkereifachmann/Molkereifachfrau“ wird der Strich in der Spalte „Bemerkungen“ durch das Wort „auslaufend“ ersetzt.
15. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Pharmakant/Pharmakantin“
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld“
Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Detmold, Münster“
Spalte „Bemerkungen“: „—“.
16. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Physiklaborant/Physiklaborantin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:
„Land Nordrhein-Westfalen“.
17. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau“ erhalten die Angaben
 - a) in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:
„Walter-Eucken-Berufskolleg, Düsseldorf“ und
 - b) in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:
„Land Nordrhein-Westfalen“.

18. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Produktgestalter – Textil/Produktgestalterin – Textil“
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld“
Spalte „Schulbezirk“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: „–“.
19. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Stukkauteur/Stukkateurin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Tankwart/Tankwartin“
Spalte „Schule“: „Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“
Spalte „Schulbezirk“: „Regierungsbezirke Detmold, Münster“
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“.
20. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik)“ wird in der Spalte „Ausbildungsberuf“ in dem Klammerzusatz das Wort „Lüftungs-“ durch das Wort „Klima-“ ersetzt.
21. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskaufmann“ wird aufgehoben.
22. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin“ wird aufgehoben.
23. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Werbekaufmann/Werbekaufmann“ wird aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2004

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2004 S. 380

223

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes Vom 6. Juli 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 856), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studentenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standort Bochum,
4. das Studentenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg,
5. das Studentenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
6. das Studentenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,
7. das Studentenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen und die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standorte Essen und Duisburg,
8. das Studentenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
9. das Studentenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
10. das Studentenwerk Paderborn für die Universität Paderborn,
11. das Studentenwerk Siegen für die Universität Siegen,
12. das Studentenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Studentenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender sowie der Studierenden mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Studentenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Studentenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Organe des Studentenwerks

Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.“
4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

 1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
 3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt.“
 - b) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird durch die Personalversammlung gewählt.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4“ gestrichen.
 - e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung der Mitglieder gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser sowie ihre oder seine satzungsmäßige Stellvertreterin oder ihr oder sein satzungsmäßiger Stellvertreter dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.“
6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, die oder der dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „dieses Gesetz oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“
8. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers öffentlich aus.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „und des Verwaltungsausschusses“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsausschusses“ durch das Wort „Verwaltungsrates“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder des Verwaltungsausschusses“ gestrichen.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und des Verwaltungsausschusses“ gestrichen.

In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder der Verwaltungsausschuss“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 LHO) bleibt unberührt.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „regeln“ werden ein Semikolon und die Wörter „Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke, sofern diese mindestens 25% der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst“ eingefügt.

14. Die §§ 10 bis 16 in der Fassung dieses Gesetzes werden die §§ 8 bis 14.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Änderungsgesetzes bestehenden Organe nehmen ihre Aufgaben nach der bisherigen Fassung des Studentenwerkgesetzes wahr, bis der Verwaltungsrat nach den Bestimmungen dieses Änderungsgesetzes neu gewählt ist.

(2) Der Verwaltungsrat ist zum 1. April 2005 nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes neu zu wählen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz – StWG) in der neuen Fassung gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bekannt zu machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer S t e i n b r ü c k

Der Finanzminister

Jochen D i e c k m a n n

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael V e s p e r

– GV. NRW. 2004 S. 381

2021

2023

**Verordnung
zur Durchführung eines Bürgerentscheides
(BürgerentscheidDVO)**

Vom 10. Juli 2004

Auf Grund des § 26 Abs. 10 in Verbindung mit § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), sowie des § 23 Abs. 9 in Verbindung mit § 65 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird mit Zustimmung des für kommunalpolitische Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

Satzung

(1) Die Gemeinde regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung (§ 7 GO) zeitnah nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

(2) Bei der Gestaltung der Satzung sind die §§ 2 bis 6 zu beachten.

§ 2

Erleichterung für Menschen
mit Behinderungen

Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abstimmung sind die Maßgaben der §§ 32 Abs. 6, 34a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.

§ 3

Abstimmungsbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung.

§ 4

Information der Stimmberechtigten

Zeitgleich mit der Nachricht nach § 3 werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40, § 36 GO) vertretenen Auffassungen informiert.

§ 5

Stimmabgabe an der Abstimmurne
und durch Brief

(1) Die oder der Stimmberechtigte kann die Stimme an der Abstimmurne oder durch Brief abgeben.

(2) Die Satzung kann regeln, dass die Abstimmung ausschließlich durch Brief erfolgt.

§ 6

Abstimmungslokale

Die Gemeinde legt die Orte und die Zahl der Abstimmungslokale nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie der Zahl der Stimmberechtigten je Stimmlokal fest.

§ 7

Bürgerentscheid
an Stelle des Kreistages
– § 23 Kreisordnung –

(1) Die §§ 1 bis 6 und 8 dieser Verordnung gelten für die Kreise entsprechend.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben den Kreis bei der Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids an Stelle des Kreistages im notwendigen Maße gegen Kostenerstattung zu unterstützen.

§ 8

In-Kraft-Treten
und Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 383

216

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern
der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 10. Juli 2004

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2004 (GV. NRW. S. 232), wird nach der Angabe „Marl,“ die Angabe „Meckenheim,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 2004

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2004 S. 384

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359